

**Satzung der Stadt Hayingen über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an
Parkscheinautomaten (Parkgebührensatzung)**

Vom 21.03.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes sowie § 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf dem Wanderparkplatz Anhausen der Stadt Hayingen wird eine Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 3 Parkgebühren

Montag- Sonntag und an Feiertagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr pro Tag 3,00 € inklusive der gültigen Umsatzsteuer.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hayingen, den 22.03.2024

Ulrike Holzbrecher

Bürgermeisterin